

Der Gemeinderat der Gemeinde Reingers hat in seiner Sitzung am 09.03.2007 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Reingers**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) einfache Erdgrabstellen (2 Leichen) | € 26,00 |
| b) einfache Erdgrabstellen (4 Leichen) | € 52,00 |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) (3 Leichen) | € 200,00 |
| d) gemauerte Grabstellen (Grüfte) (6 Leichen) | € 300,00 |

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber	5 %
b) Eckgräber	10 %
c) Gräber an der Friedhofsmauer	10 %

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 150,00 |
| b) Gräfte | € 290,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle | € 150,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gemeinde Reingers

3863 Reingers 81

angeschlagen: 15.03.2007

abgenommen: 30.03.2007



Der Bürgermeister

Schlösser Christian
Der Bürgermeister



Schlösser Christian
Schlösser Christian